

lauf der Rekursfrist verschlossen aufbewahrt werden sollen.

Auf den Grund der Verspätung, Verschulden des Wehrmanns oder einer Übermittlungsstelle, kommt es für die Frage, ob eine Militärstimme noch zu berücksichtigen sei, grundsätzlich nicht an. Eine Ausnahme hievon wäre höchstens zu machen, wenn eine Übermittlungsstelle die Zustellung absichtlich verzögert hat, um das Wahlergebnis zu beeinflussen. Dafür bestehen aber im vorliegenden Falle keinerlei Anhaltspunkte. Die Verspätung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Wehrmann sich erst am 8. Juli zur Stimmabgabe entschlossen hat. Die Ausfüllung des vorgedruckten Zustellungscouverters ist Sache des Wehrmanns; die Truppe kontrolliert nur die von ihm angegebene zivile Adresse (vgl. Ziff. 5 der Instruktion). Wenn Rekrut Leisinger die Ausfüllung des Zustellungscouverters dem Wahloffizier überliess und diesem dabei ein Versehen unterliefe, so kommt dem für die Frage der Rechtzeitigkeit ebensowenig Bedeutung zu als dem Umstand, dass die Post dieses Versehen nicht bemerkte und richtig stellte. Schliesslich kann auch der Gemeindeganzlei oder dem Wahlbureau Ennenda daraus kein Vorwurf gemacht werden, dass sie sich am Sonntagnachmittag beim Postbureau Ennenda (das übrigens geschlossen war) nicht erkundigt haben, ob seit der letzten Postverteilung noch Zustellungscouverters eingetroffen seien. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob das fragliche Zustellungscouvert erst am Montag oder schon vorher in Ennenda eingetroffen ist.

Der Regierungsrat hat dadurch, dass er das vom Wahlbureau ermittelte Wahlergebnis auf Grund der verspätet eingelangten Militärstimme abänderte, Bundesrecht verletzt. Sein Entscheid ist daher aufzuheben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrats des Kantons Glarus vom 19. August 1944 aufgehoben.

IV. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

Vgl. Nr. 48. — Voir n° 48.

V. GEWALTENTRENNUNG

SÉPARATION DES POUVOIRS

Vgl. Nr. 48. — Voir n° 48.

VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

50. Auszug aus dem Urtefl vom 11. Dezember 1944 i. S. Sachwalterverband Luzern & Kons. gegen Regierungsrat und Grosser Rat des Kantons Luzern.

Verhältnis von Art. 102 Ziff. 2 BV zu Art. 175 Ziff. 3 und 178 aOG.
Dass der Bundesrat bei Anlass der Genehmigung eines kantonalen Erlasses nach Art. 27, 29 SchKG auch nichtgenehmigungsbedürftige Bestimmungen desselben einer Kontrolle auf deren Verfassungsmässigkeit unterzieht, schliesst es nicht aus, dass auch der Erlass selbst, nicht bloss eine Anwendungsverfügung insoweit mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten wird, als er der bundesrätlichen Genehmigung nicht bedurfte.

Rapports entre l'art. 102 ch. 2 CF et les art. 175 ch. 3 et 178 OJ.
Le fait que le Conseil fédéral, en approuvant selon les art. 27 et 29 LP une loi ou un arrêté portés par un canton, examine aussi la constitutionnalité de dispositions non sujettes à approbation, n'a pas pour conséquence que l'acte législatif lui-même (et non seulement une mesure d'application) ne puisse être attaqué

devant le Tribunal fédéral par la voie du recours de droit public, dans la mesure où la loi ou le règlement n'avaient pas besoin de l'approbation du Conseil fédéral.

Rapporto tra l'art. 102 cifra 2 CF e gli art. 175 cifra 3 e 178 OGF.
Il fatto che il Consiglio federale, ratificando a' sensi degli art. 27 e 29 LEF una legge o un decreto emanato d'un cantone, esamina anche la costituzionalità di disposti non soggetti all'approvazione, non esclude la facoltà d'impugnare direttamente questi disposti mediante ricorso di diritto pubblico al Tribunale federale.

Am 6. Oktober 1941 erliess der Grosse Rat des Kantons Luzern ein Gesetz über die Ausübung des Sachwalterberufes. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ersuchte der Regierungsrat den Bundesrat um die Genehmigung des Gesetzes im Sinne der Art. 27 und 29 SchKG. Der Bundesrat sprach diese mit Beschluss vom 11. Januar 1944 aus, soweit sie darnach erforderlich war. In den Erwägungen des Beschlusses befasste er sich auch mit dem übrigen Gesetzesinhalt und stellte fest, dass kein Anlass bestehe, diesen auf Grund der dem Bundesrat nach Art. 102 Ziff. 2 BV zustehenden beschränkten Überprüfung zu beanstanden.

Schon auf den Erlass des Gesetzes hin hatten einzelne Betroffene gegen dieses beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Art. 4, 31 BV und Art. 2 Üb.Best. z. BV erhoben. Sie hielten daran auch fest, nachdem der Regierungsrat den Ablauf der Referendumsfrist und die Genehmigung durch den Bundesrat amtlich bekanntgemacht und gestützt darauf das Gesetz in Kraft erklärt hatte.

Aus den Erwägungen:

Der Entscheid des Bundesrates steht der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde nicht entgegen. Der Bundesrat hatte zu prüfen, ob das Sachwaltergesetz mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vereinbar ist, soweit es die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger und Schuldner durch die Sachwalter (§ 1 Ziff. 4 und 5) sowie durch die Anwälte, Banken und Sparkassen

(§ 2 Abs. 1 bis 3) ordnet. Die Beschwerdeführer machen nicht geltend, das Gesetz verstosse gegen Art. 27 SchKG und verletze deswegen den Grundsatz von der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes. Es kann infolgedessen offen bleiben, ob ein derartiger genehmigungsbedürftiger und vom Bundesrat genehmigter kantonaler Erlass beim Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde, die sich gegen den Erlass selbst richtet, angefochten werden kann, weil er die Vorschriften des SchKG verletze, oder ob solche Anfechtung nur gegen die Gesetzesanwendung im Einzelfall zulässig ist.

Bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des übrigen, nicht nach Art. 29 SchKG genehmigungsbedürftigen Gesetzesinhaltes beschränkte sich die Kontrolle des Bundesrates darauf, ob das Gesetz Vorschriften enthalte, die sich bei einer ersten allgemeinen, vorläufigen Prüfung als mit der Bundesverfassung (Art. 4 und 31) unvereinbar erwiesen, sodass deren Unzulässigkeit sich zum vornherein und ohne weiteres aufdränge. Die vom Bundesrat ausgesprochene Genehmigung auch dieser übrigen Gesetzesbestimmungen lässt die Prüfungsbefugnis des Staatsgerichtshofes unberührt und vermag dessen Entscheid nicht zu präjudizieren. Der Bundesrat geht selbst davon aus, und die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat es wiederholt festgestellt, wenn staatsrechtliche Beschwerden gegen die Gesetzesanwendung in Frage standen (BGE 30 I 671, 38 I 471, 42 I 349, 50 I 342, 52 I 161, 53 II 462). Es muss in gleicher Weise auch gelten, wenn sich die Beschwerde unmittelbar gegen den Erlass selbst richtet. Nicht nur im ersten, sondern auch im letzten Falle schliessen sich staatsrechtliche Beschwerde und Officialverfahren vor dem Bundesrat nicht aus. Dieses ist ein Verwaltungsverfahren, das auch ohne Antrag Platz greifen kann und das von der Staatsgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes bei behaupteter Verletzung verfassungsmässiger Rechte auch im Hinblick auf die Kognitionsbefugnis wesentlich verschieden ist. Die Aufgabe des Bundesgerichtes, kantonale Erlasse auf

ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen, kann keine andere sein, wenn die Beschwerde sich gegen einen Erlass richtet, den der Bundesrat bereits von Amtes wegen einer vorläufigen Prüfung unterzogen hat.

Vgl. auch Nr. 46, 49. — Voir aussi nos 46, 49.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

51. Auszug aus dem Urteil vom 6. Oktober 1944 i. S. X. gegen eidg. Steuerverwaltung.

- Kriegsgewinnsteuer:** 1. Für die Kriegsgewinnsteuerberechnung massgebend ist der tatsächlich erzielte Reinertrag (Art. 4 KGStB). Gewinne aus Geschäften, bei denen polizeiliche Vorschriften übertreten wurden, sind nicht von der Besteuerung ausgeschlossen.
2. Die Beschränkung der Abzugsberechtigung auf geschäftsmässige begründete Unkosten (Art. 5, Abs. 1) dient dem Ausschluss von Aufwendungen, die nicht das Geschäft als solches, sondern die im Geschäftsbetriebe handelnden Personen oder Dritte betreffen.
3. Rückstellungen für abziehbare Unkosten sind zulässig, soweit es sich um die fortlaufende Anrechnung und Verbuchung (Vorwegnahme) später zu erbringender Leistungen nach Massgabe bereits eingetretenen Verbrauches handelt, und, bei bevorstehendem ausserordentlichem Aufwand, als besondere Rückstellungen zum Ausgleich drohender Verluste (Art. 6, Abs. 1).

- Impôt sur les bénéfices de guerre:** 1. L'impôt se calcule sur le fondement du bénéfice net effectivement réalisé (art. 4 ABG). Les bénéfices provenant d'affaires où il y a eu contravention à des prescriptions de police ne sont pas exclus de l'imposition.
2. Le principe selon lequel ne peuvent être déduits que les frais justifiés par l'usage commercial (art. 5 al. 1) sert à exclure la déduction des frais qui concernent non pas l'exploitation elle-même, mais les personnes qui y travaillent ou les tiers.
3. Pour les frais dont la déduction est admissible, il est licite de constituer des réserves d'amortissement pourvu que ces réserves constituent la mise en compte successive de prestations futures et correspondent à la consommation effective de biens ou de services. Dans le cas où il s'agit de dépenses extraordinaires et prochaines, des réserves d'amortissement peuvent être faites à titre de compensation pour des pertes menaçantes (art. 6 al. 1).

- Imposta sui profitti di guerra:** 1. L'imposta si calcola secondo il reddito netto effettivamente realizzato (art. 4 DPG). Profitti provenienti d'affari contrari a prescrizioni di polizia non sono esenti dall'imposta.
2. Il principio, secondo cui unicamente le spese giustificate dall'uso commerciale possono essere dedotte (art. 5 cp. 1), serve ad escludere la deduzione delle spese che concernono non l'esercizio stesso, ma le persone occupate nell'azienda o terzi.
3. È lecito fare delle riserve d'ammortamenti per le spese che possono essere dedotte in quanto che queste riserve costituiscano la messa in conto successiva di prestazioni future e corrispondano al consumo effettivo di beni o di servizi. Qualora si tratti di spese straordinarie e prossime, le riserve d'ammortamenti sono ammissibili per compensare perdite minaccianti (art. 6 cp. 1).

A. — Der Beschwerdeführer betreibt eine Schnapsbrennerei. Am 5. Februar 1938 wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet wegen Übertretung des BG betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LPolG.). Mit Urteil vom 27. November 1941 hat ihn das Obergericht des Kantons Luzern der fortgesetzten vorsätzlichen Übertretung des Art. 37 des genannten Gesetzes schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis unbedingt und Fr. 1500.— Geldbusse verurteilt. Ausserdem wurden ihm Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 6505.20, Gerichtskosten von Fr. 270.— und 292.70 und eine Parteientschädigung von Fr. 60.— an einen Privatkläger auferlegt. Aus der Begründung des Urteils geht hervor, dass der Beschwerdeführer geistige Getränke, die von seinem Kellermeister verfälscht worden waren, in